

Vollzug des Gentechnikgesetzes (GenTG)

Verbot des Inverkehrbringens und Freisetzens sowie Anordnung zur Vernichtung von gentechnisch veränderten (orange- und lachsfarbenen) Petunien

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd erlässt aufgrund von § 26 des Gentechnikgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1669) geändert worden ist (GenTG) folgende

Allgemeinverfügung

I.

Entscheidungen

1. Das Inverkehrbringen (insbesondere der Verkauf und das Bereitstellen) und Freisetzen (insbesondere das Anpflanzen und Kultivieren) von gentechnisch veränderten Petunien wird untersagt.

Auf der Internetseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (<http://www.bvl.bund.de>), Rubrik „Fachmeldungen“: „Gentechnisch veränderte Petunien auch in Deutschland - Untersuchungsbehörden bestätigen finnische Ergebnisse“ kann die genaue Bezeichnung der nachweislich veränderten (orange- und lachsfarbenen) Produktlinien entnommen werden. Zurzeit sind das folgende Sorten:

African Sunset	Orange Star
Bingo Coral Blast	Orange Yellow Center 749 (07336)
Bonnie Orange	Orange Yellow Zone 225
Bonnie Orange 15	Pegasus Orange
Capella Red	Pegasus Orange Morn
Cascadias Red Lips	Pegasus Table Orange
Charms Flame 2-140	Petunia Mini Blast Rose
Crazytunia Citrus Twist	Petunia Raspberry Blast
Crazytunia Kabloom	Potunia Plus Papaya
Famous Electric Orange	Potunia Plus Red 2016
Flamingo	Sanguna Salmon
Go!Tunia Orange	Sentunia (2.0) Gshell Orange Nr. 11-45
GS Hellorange	Sentunia 2.0 Rose Coral 315
Happy Classic Orange Morn O-65	Stars Yellow Orange
Happy Classic Yellow Orange Stripes O-82	Viva Orange
Maui Sands	Viva Fire
My Love Orange	Viva Orange Vein

Aufgrund von noch laufenden Untersuchungen weiterer Petunien-Produktlinien ist diese Liste nicht abschließend, sondern wird fortlaufend ergänzt.

2. Bereits in Verkehr gebrachte, freigesetzte und sonstige, außerhalb von gentechnischen Anlagen kultivierte, gentechnisch veränderte Petunien sind zu vernichten.

Dafür müssen die Pflanzen sowohl von Gewerbetreibenden als auch von Endverbrauchern so entsorgt werden, dass die Vermehrungsfähigkeit vollständig zerstört wird. Die Vernichtung der gentechnisch veränderten Petunien kann durch Zerkleinerung und anschließende Kompostierung oder anschließende Entsorgung über die Restmülltonne erfolgen. Ebenso ist die Vernichtung durch Verbrennen, Dämpfen, Autoklavieren, Einfrieren, Kochen oder Trocknen möglich. Wenn das Pflanzenmaterial durch Kompostieren zerstört wird, kann das Kompostieren auf dem eigenen Grundstück stattfinden oder das Material kann an eine Kompostierungsanlage abgegeben werden, nachdem es inaktiviert wurde (z. B. durch Häckseln, Trocknen). Material wie Pflanzsubstrat, das Petuniensamen enthalten kann, sollte thermisch behandelt werden.

3. Die sofortige Vollziehung der Regelung unter Ziffer 1 wird angeordnet.

II.

Wirksamwerden und Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann auf der Internetseite der SGD Süd

(<https://sgdsued.rlp.de/de/service/oeffentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen/>)

eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung liegt außerdem während der Zeit der Gültigkeit bei der SGD Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht (Zimmer 118), Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

III.

Begründung

Die finnische Behörde für Lebensmittelsicherheit (Evira) informierte Ende April 2017 darüber, dass mehrere auffällige, untypisch orange- bis lachsfarbene Petunien in Finnland vom Markt genommen wurden. Bei Untersuchungen wurden in diesen Petunienlinien gentechnische Veränderungen nachgewiesen. In der EU gibt es keine Zulassung für den Anbau oder die Vermarktung von gentechnisch veränderten Petunien.

Es wurde festgestellt, dass auch in Deutschland gentechnisch veränderte Petunien auf dem Markt und damit in Verkehr gebracht sind und von gewerblichen und privaten Personen angepflanzt werden. Grundsätzlich stehen alle orangen- bzw. lachsfarbenen Petunienarten in Verdacht gentechnisch verändert zu sein, da bei Analysen Pflanzen mit diesen Blütenfarben häufig gentechnisch verändert waren.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) ist nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gentechnik (GenTZuVO) zuständige Behörde für den Erlass von Anordnungen nach § 26 Gentechnikgesetz (§ 1 Abs. 3 und Ziffer 1.31 der GenTZuVO).

Zu Nr. 1) und Nr. 2)

Gemäß § 26 Abs. 4 und Abs. 5 GenTG hat die zuständige Behörde eine Freisetzung und ein Inverkehrbringen zu untersagen, wenn die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt.

Unter Inverkehrbringen versteht man die Abgabe von Produkten an Dritte, einschließlich der Bereitstellung für Dritte, und das Verbringen in den Geltungsbereich des Gentechnikgesetzes soweit die Produkte nicht zu gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen oder für genehmigte Freisetzungen bestimmt sind (§ 3 Nr. 6 GenTG). In Deutschland gibt es keine Genehmigung zum Inverkehrbringen der o.g. Petunien.

Dementsprechend lagen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 5 GenTG vor und war deshalb das Inverkehrbringen der o.g. Petunien zu untersagen.

Unter Freisetzung versteht man das gezielte Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen in die Umwelt, soweit noch keine Genehmigung für das Inverkehrbringen zum Zweck des späteren Ausbringens in die Umwelt erteilt wurde (§ 3 Nr. 5 GenTG). Das Anpflanzen von gentechnisch veränderten Petunien stellt eine Freisetzung in diesem Sinne dar. Das gilt sowohl für das **private Anpflanzen** des Endverbrauchers als auch für das **Anpflanzen im gewerblichen** Bereich.

Wie bereits erwähnt, gibt es in Deutschland keine Genehmigung zum Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Petunien, sodass das Anpflanzen eine Freisetzung darstellt. In Deutschland gibt es außerdem auch keine Genehmigung zur Freisetzung der o.g. Petunien. Auch in Europa gibt es keine Zulassung zum Anbau gemäß Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/2001EWG (Freisetzungsrichtlinie).

Dementsprechend lagen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 GenTG vor und war deshalb die Freisetzung der o.g. Petunien zu untersagen.

Auch die Ziffer 2 der Anordnung, wonach gentechnisch veränderte Petunien zu vernichten sind, ergeht aufgrund von § 26 Abs. 4 S. 1 GenTG, da dieser nicht nur zur Untersagung von gesetzwidrigen Handlungen ermächtigt, sondern darüber hinaus auch zur Anordnung von Maßnahmen zur Beseitigung verbotswidrig herbeigeführter Zustände.

Zu Nr. 3)

Aufgrund von § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit geltenden Fassung wurde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der Nummer 1 angeordnet.

Nur durch unverzügliches Handeln kann sichergestellt werden, dass keine (weiteren) gentechnisch veränderten Petunien ohne Zulassung für den Anbau in den Verkehr gebracht und angepflanzt werden können. Das Einlegen von Rechtsmitteln würde zu der Gefahr führen, dass weitere gentechnisch veränderte Petunien verkauft werden würden bevor eine rechtskräftige Entscheidung des Gerichts über die Wirksamkeit dieser Anordnungen vorläge. Damit verbunden ist das Risiko einer nicht kontrollierbaren Verbreitung von nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Petunien.

Demgegenüber steht das wirtschaftliche Interesse der Gewerbetreibenden an der Vermarktung der Petunien. Dieses wirtschaftliche Interesse ist jedoch geringer zu bewerten als das öffentliche Interesse am Verbot der Verbreitung nicht zugelassener gentechnisch veränderter Petunien und muss deshalb hinter jenem zurückstehen. Die gentechnisch veränderten Petunien machen nur einen geringen Teil des Sortiments der betroffenen Produzenten oder Händler aus, sodass der durch die Untersagungs- und Beseitigungsanordnung entstehende wirtschaftliche Schaden für Gewerbetreibende als gering einzustufen ist. Auch das private Interesse des Endverbrauchers, der die erworbenen Petunien anpflanzen möchte, ist geringer zu bewerten als das öffentliche Interesse am Verbot der Verbreitung der gentechnisch veränderten Petunien. Der Endverbraucher, der in der Regel wenige Exemplare erworben hat, erleidet durch das Verbot des Anpflanzens einen vergleichsweise geringen wirtschaftlichen Schaden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung der unkontrollierten Ausbreitung gentechnisch veränderter Organismen überwiegt damit das eventuelle Aufschiebinteresse der hiervon Betroffenen.

IV.

Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF) erlassen.

2. Die unerlaubte Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 GenTG). Eine fahrlässige Freisetzung wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 39 Abs. 5 GenTG).

Das unerlaubte Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden kann (§ 38 Abs. 1 Nr. 7 GenTG).

V.

Rechtsgrundlagen

GenTG – Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in der derzeit gültigen Fassung.

GenTZuVO – Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gentechnik vom 14. Juni 2004 (GVBl. 2004, 351) in der derzeit gültigen Fassung.

Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106, S. 1 ff.)

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der SGD Süd, Zentralreferat Ge-

werbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Neustadt an der Weinstraße, den 30.05.2017

Im Auftrag

gez.

Dr. Thomas Kaplan